

99020007001000, 99020007001000

Genehmigung zum Abbau von Bodenschätzen: Erteilung

Heruntergeladen am 21.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8668961/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99020007001000, 99020007001000
Leistungsbezeichnung I	Genehmigung zum Abbau von Bodenschätzen: Erteilung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Genehmigung zum Abbau von Bodenschätzen: Erteilung, Bodenschatz
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Tier-,

Modul	Sachverhalt
	Pflanzen- und Naturschutz (2130200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	24.09.2015
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Handlungsgrundlage	https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/7072844c-c5de-3bd8-8af2-3938cfa91c7d https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/a19c48dd-0562-305f-a556-026d64605bbc https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/7072844c-c5de-3bd8-8af2-3938cfa91c7d https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/a19c48dd-0562-305f-a556-026d64605bbc
Teaser	
Volltext	Wer Bodenschätze wie Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Moor oder Steine abbauen möchte, benötigt eine Genehmigung der zuständigen Stelle, sofern die abzubauen Fläche größer als 30 m ² ist. Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung ein.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Dem Antrag sind beizufügen: eine naturschutzfachliche Bestandserfassung der für den Abbau vorgesehenen Flächen einschließlich der Betriebsflächen und ein fachgerecht ausgearbeiteter Plan, aus dem alle wesentlichen Einzelheiten des Abbauvorhabens ersichtlich sind, insbesondere Lage, Umgebung und räumliche Ausdehnung des Abbaus, durchgeführte Untersuchungen, die Art und Weise des Abbaus, die Nebenanlagen, die Nutzung der für den Abbau und die Nebenanlagen in Anspruch genommenen Flächen nach dem Abbau, die Herrichtung und Nutzbarmachung der Flächen, soweit erforderlich, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die Kosten der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, ein Zeitplan für den Abbau und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Das Abbauvorhaben ist mit dem Naturschutzrecht, dem öffentlichen Baurecht und sonstigem öffentlichen

Modul	Sachverhalt
	Recht vereinbar.
Kosten	Es fallen Gebühren nach Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen (AllGO) entsprechend Nr. 64.2.5 an.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit dem Abbau begonnen oder wenn der Abbau länger als drei Jahre unterbrochen wird. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Näheres zum Zulassungsverfahren nach Naturschutzrecht findet sich im Runderlass „Abbau von Bodenschätzen“ (Nds. MBL. Nr. 3/2011 S. 41 ff).</p> <p>Sofern Bodenschätze im Sinne des § 3 Abs. 3 oder Abs. 4 Nr. 1 Bundesberggesetz (BBergG) gewonnen werden oder der Abbau untertägig stattfindet, wird eine Zulassung zum Abbau von Bodenschätzen nach Bundesberggesetz benötigt.</p> <p>Wird ein Gewässer hergestellt, erweitert oder umgestaltet, bedarf der Abbau einer Zulassung nach Wasserrecht.</p> <p>Wird ein Vorhaben nach dem Anhang zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) (4. BImSchV) für mehr als 12 Monate durchgeführt (insb. Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden oder die Abbaufäche mind. 10 ha umfasst), bedarf der Abbau von Bodenschätzen einer Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/ https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_4_2013/BJNR097310013.html https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/</p>

Modul	Sachverhalt
	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_4_2013/BJNR097310013.html
Rechtsbehelf	
Kurztext	Wer Bodenschätze wie Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Moor oder Steine abbauen möchte, benötigt eine Genehmigung, sofern die abzubauende Fläche größer als 30 m ² ist.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt beim Landkreis, der Region Hannover, der kreisfreien Stadt und der großen selbstständigen Stadt Celle, Cuxhaven, Hameln, Hildesheim sowie Lingen (Ems).
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Permit for the extraction of mineral resources: Granting, Genehmigung zum Abbau von Bodenschätzen: Erteilung